

Satzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmaS)

Auf Grund von § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), hat der Senat der Hochschule Ravensburg-Weingarten am 6. November 2025 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Immatrikulationsverpflichtung
- § 3 Mitwirkungspflichten; Elektronische Kommunikation

II. Bestimmungen für Studierende

- § 4 Immatrikulation
- § 5 Immatrikulationsantrag
- § 6 Versagung der Immatrikulation
- § 7 Rückmeldung
- § 8 Beurlaubung
- § 9 Beurlaubungsgründe
- § 10 Exmatrikulation
- § 11 Exmatrikulationsgründe
- § 12 Exmatrikulation auf Antrag

III. Bestimmungen für Gasthörerinnen und Gasthörer, Hochbegabte, Kontaktstudierende

- § 13 Gasthörerinnen und -hörer
- § 14 Hochbegabte
- § 15 Kontaktstudierende

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden, die dabei einzuhaltenden Fristen und Formerfordernisse gemäß § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (im Folgenden: LHG) sowie das Verfahren zur Registrierung von Gasthörerinnen bzw. -hörern, Hochbegabten und Kontaktstudierenden.

§ 2 Immatrikulationsverpflichtung

- (1) Studienbewerberinnen und -bewerber bedürfen vor der Aufnahme ihres Studiums an der Hochschule Ravensburg-Weingarten der Immatrikulation in einen Studiengang (§ 60 Abs. 1 S. 2 LHG). Studierende bzw. Studierender ist, wer für ein Studium in einem Studiengang immatrikuliert ist.
- (2) Gasthörerinnen und -hörer, Hochbegabte und Kontaktstudierende im Sinne des § 64 LHG müssen sich vor dem Besuch von Lehrveranstaltungen oder der Nutzung von Hochschuleinrichtungen zwar nicht immatrikulieren, aber registrieren lassen.

§ 3 Mitwirkungspflichten; Elektronische Kommunikation

- (1) Wer an der Hochschule Ravensburg-Weingarten als Studierende oder Studierender immatrikuliert ist, ist verpflichtet, unverzüglich elektronisch über das Campus-Management-System der Hochschule eine Änderung des Namens oder der Postzustellungsanschrift zu melden. Studierende sind darüber hinaus verpflichtet, den Verlust des Studierendenausweises anzuzeigen.
- (2) Mit der Immatrikulation erklären sich die Studierenden damit einverstanden, dass die Kommunikation in Bezug auf das Studium und die mit der Mitgliedschaft an der Hochschule Ravensburg-Weingarten einhergehenden Rechte und Pflichten über von der Hochschule Ravensburg-Weingarten bereitgestellte elektronische Mittel stattfinden kann. Zu den elektronischen Mitteln i.S.d. Satzes 1 zählen insbesondere die von der Hochschule bereitgestellten Portale zur Bewerbung sowie zur Prüfungs- und Studienverwaltung und die zugeteilte studentische E-Mail-Adresse. Die Studierenden sind verpflichtet, diese Portale regelmäßig zu besuchen und Meldungen und bereitgestellte Dokumente zu lesen.

II. Bestimmungen für Studierende

§ 4 Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation als Studierende bzw. Studierender erfolgt auf Antrag nach dem in den nachfolgenden Paragraphen geregelten Verfahren. Die Immatrikulation wird grundsätzlich nur für einen Studiengang ausgesprochen.
- (2) Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn dies aus besonderen beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen erforderlich ist (§ 60 Abs. 1 S. 3 LHG). Dies muss von den für die jeweiligen Studiengänge zuständigen Studiendekaninnen und -dekanen bestätigt werden. Die gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen für den gleichen Studiengang ist ausgeschlossen.
- (3) Die Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist zulässig, soweit ein gemeinsames Studienangebot vorliegt, die Studien- und Prüfungsordnungen dies regeln und unterschiedliche Teile des Studiums von den beteiligten Hochschulen angeboten werden.
- (4) Deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Personen werden immatrikuliert, wenn sie die für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation nachweisen (§§ 58, 59 LHG) und keine Immatrikulationshindernisse vorliegen (§ 60 Abs. 2 und 3 LHG, § 6 dieser Satzung). Angehörige ausländischer Staaten und Staatenlose haben außerdem die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen (§ 58 Abs. 1 S. 2 LHG).
- (5) Die Immatrikulation begründet die Mitgliedschaft zur Hochschule Ravensburg-Weingarten und zu der Fakultät, der die Durchführung des Studiengangs obliegt.
- (6) Die Immatrikulation wird durch die Aufnahme des Studienbewerbers in das Studierendenregister vollzogen. Der Studierende erhält als Bestätigung der Immatrikulation einen Studierendenausweis in Form einer

multifunktionalen Chipkarte, die mit einem Lichtbild zu versehen ist und neben der Funktion „Studierendenausweis“ insbesondere die Funktionen „Bibliotheksausweis“ und „elektronische Geldbörse“ enthält. Voraussetzung für die Inanspruchnahme einiger der genannten Funktionen ist, dass die Studierenden den Validierungstreifen der Chipkarte semesterweise an einem der Validierungsautomaten erneuern lassen.

§ 5 Immatrikulationsantrag

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der im Zulassungsbescheid bestimmten Frist gemäß den Absätzen 2 und 3 in der Studierendenverwaltung der Hochschule unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Vordrucks mit allen dazu erforderlichen Unterlagen und Nachweisen zu stellen.
- (2) Zur Immatrikulation sind folgende Unterlagen vorzulegen beziehungsweise Nachweise zu erbringen:
 1. der ausgefüllte Antrag mit den Angaben zur Person i.S.d. § 12 I Satz 1 LHG i.V.m. § 4 der Satzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule sowie ein Passbild neueren Datums; bei minderjährigen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ist das von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnete Formular „Studium minderjähriger Kinder / Einwilligung der oder des gesetzlichen Vertreter(s)“ zusätzlich einzureichen.
 2. der Nachweis über die Zahlung der zur Immatrikulation fälligen Gebühren und Beiträge; die Studierendenverwaltung stellt die Höhe der fälligen Gebühren und Beiträge förmlich fest; der festgesetzte Gesamtbetrag ist in einer Summe im Wege der Überweisung oder Einzahlung auf ein von der Hochschule bestimmtes Konto zu entrichten;
 3. der Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß § 199 a SGB V
 4. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang gemäß § 58 LHG im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie;
 5. eine amtlich beglaubigte Kopie des gültigen Personalausweises, ersatzweise des Reisepasses;
 6. der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung für die Immatrikulation, wenn die Zugangsberechtigung zu dem Studiengang zusätzlich eine besondere fachspezifische Eignung im Sinne des § 58 Abs. 4 LHG voraussetzt nebst Nachweis einer studienfachlichen Beratung;
 7. der Nachweis des Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses als Zugangsvoraussetzung zu einem Masterstudium (§ 59 LHG) in amtlich beglaubigter Kopie;
 8. der Nachweis weiterer Zugangsvoraussetzungen für ein Masterstudium, sofern diese aufgrund von § 59 LHG i.V.m. der Satzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind;
 9. der Praktikumsnachweis oder Nachweis einer Berufsausbildung für die Immatrikulation in einen Studiengang, in dem die Ableistung eines Praktikums oder einer Berufsausbildung vor Studienbeginn gemäß § 58 Abs. 7 LHG vorgeschrieben ist;
 10. der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache für ausländische Studienbewerber für deutschsprachige Studiengänge, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben. Diese deutschen Sprachkenntnisse können gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) nachgewiesen werden durch: die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mindestens der Stufe DSH-2, durch den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) im Durchschnitt von mindestens TDN 4 und keiner Teilnote unter 3, durch den Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung an deutschen Studienkollegs bzw. der nach Landesrecht zuständigen Stelle, durch das Deutsche Sprachdiplom der

- Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II) , durch den Telc Deutsch C1 Hochschule oder das Goethe-Zertifikat C1, soweit in der Zulassungssatzung des jeweiligen Studiengangs nichts anderes bestimmt ist;
11. in englischsprachigen Studiengängen ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache zu erbringen. Diese können durch folgende Dokumente nachgewiesen werden, sofern die Auswahl- und Zulassungssatzung des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung keine abweichenden Angaben enthält: TOEFL iBT Test Taker Score Report mit einem Total Score von mindestens 70 Punkten, IELTS Test Report Form mit einem Overall Band Score von mindestens 6.0 oder einer vergleichbaren Prüfung;
 12. beim Studiengangwechsel in einem grundständigen Studium im dritten oder einem höheren Semester den schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung;
 13. beim Hochschulwechsel der Nachweis der Exmatrikulation durch Vorlage des Exmatrikulationsbescheides der zuletzt besuchten Hochschule und in der Regel einer ergänzenden Studienverlaufsbescheinigung; der Nachweis der Exmatrikulation entfällt, soweit die zusätzliche Immatrikulation nach § 4 Absatz 2 beantragt wird;
 14. Zeugnisse über bereits im Rahmen eines Hochschulstudiums abgelegte Prüfungen im Original;
 15. Nachweise über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten im Falle eines Fachwechsels zur Immatrikulation im höheren Semester;
 16. bei Bewerberinnen und Bewerbern für einen grundständigen Studiengang der Nachweis über die Teilnahme am Testverfahren für Studieninteressierte www.was-studiere-ich.de oder „Check-U“ der Bundesagentur für Arbeit. Für die Lehramtsstudiengänge „Fahrzeugtechnik PLUS Lehramt 1“, „Informatik/Elektrotechnik PLUS Lehramt 1“ und „Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt 1“ ist der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehramts-Orientierungstest vorzulegen (www.bw-cct.de).
- (3) Bei Anträgen auf Immatrikulation in mehreren Studiengängen, auf Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder auf Immatrikulation an mehreren Hochschulen kann die Hochschule weitere geeignete Nachweise verlangen.
- (4) Bestehen Anhaltspunkte, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde, kann die Hochschule die Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes verlangen.
- (5) Die in diesem Paragraphen genannten Dokumente können auch in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden.

§ 6 Immatrikulationsanspruch; Versagung der Immatrikulation

- (1) Liegen nach Prüfung des Immatrikulationsantrages keine Hinderungsgründe vor, nimmt die Studierendenverwaltung die Immatrikulation vor.
- (2) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn ein Immatrikulationshindernis nach § 60 Abs. 2 LHG vorliegt. Die Immatrikulation ist gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 2 2. Halbsatz LHG zu versagen, wenn in einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt der Prüfungsanspruch erloschen ist; „verwandt“ sind Studiengänge, die in Zielsetzung, Inhalt und Struktur annähernd gleich sind, sodass der Verlust des Prüfungsanspruchs in dem einen Studiengang die Prognose rechtfertigt, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber auch für den Studiengang, in den er sich einschreiben möchte, ungeeignet ist. Zulassungsbescheide müssen im Zeitpunkt der Immatrikulation noch wirksam sein und dürfen nicht zurückgenommen worden sein.

- (3) Die Immatrikulation soll versagt werden, wenn
1. Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachtet sind oder nach § 5 nötige Angaben und Nachweise fehlen und die Bewerberin bzw. der Bewerber auf die Folgen einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkung hingewiesen worden ist;
 2. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachgewiesen sind;
 3. die Bewerberin bzw. der Bewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde oder die Bewerberin bzw. der Bewerber der Aufforderung nach § 5 Abs. 4 nicht nachgekommen ist;
 4. die Studienbewerberin bzw. -bewerber zu Beginn der Vorlesungszeit noch eine Freiheitsstrafe verbüßt und ihr oder ihm eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen deswegen nicht möglich ist; dies gilt nicht, wenn die Freiheitsstrafe spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn zur Bewährung ausgesetzt wird oder anderweitig endet.
- (4) Die Immatrikulation kann in begründeten Fällen mit einer Befristung oder Auflage versehen werden, insbesondere wenn
1. sich Studierende nur befristet an der Hochschule Ravensburg-Weingarten insbesondere im Rahmen zeitlich begrenzter Studien- oder Austauschprogramme aufhalten wollen oder
 2. bei Immatrikulation in einen postgradualen Masterstudiengang ein ununterbrochener Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium an der Hochschule Ravensburg-Weingarten ermöglicht werden soll oder
 3. der Antrag auf Immatrikulation sonst abgelehnt werden müsste.
- Eine Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten. Daneben kann die Immatrikulation mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn die Nebenbestimmung sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.
- (5) Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Rückmeldung

- (1) Die Studierenden haben sich jedes Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).
- (2) Form und Frist der Rückmeldung werden von der Hochschule festgesetzt und spätestens am 15.5. für das folgende Wintersemester bzw. am 15.11. für das folgende Sommersemester im elektronischen Hochschulkalender bekanntgemacht.
- (3) Die Rückmeldung ist vollzogen mit der fristgerechten Zahlung der aus Anlass der Rückmeldung fälligen Gebühren und Beiträge; die Hochschule gibt den fälligen Betrag und das Zahlverfahren elektronisch über das Campus-Management-System der Hochschule bekannt. Wenn die Voraussetzungen für die Immatrikulation nicht oder nicht mehr vorliegen, soll eine Rückmeldung nicht mehr erfolgen.
- (4) Nach der Rückmeldung stehen die Immatrikulationsunterlagen den Studierenden digital zur Verfügung.

§ 8 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium an der Hochschule Ravensburg-Weingarten befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen (§ 61 Abs. 1 LHG). Beurlaubungszeiten nach § 9 I Nr. 4 werden nicht auf die Beurlaubungszeit gemäß Satz 2 angerechnet.
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung nach Abs. 1 S. 1 soll, soweit nicht von vornherein besondere Gründe für eine Beurlaubung von zwei Semestern vorliegen, zunächst auf ein Semester beschränkt werden. Er ist vor Vorlesungsbeginn, bei späterem Eintritt des wichtigen Grundes unverzüglich, elektronisch über das Campus-

Management-System der Hochschule zu stellen. Die Gründe für die Beurlaubung sind im elektronischen Antrag darzulegen und durch geeignete Nachweise zu belegen. Eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus setzt das Vorliegen besonderer Umstände voraus, die eine längere Beurlaubung erfordern; entsprechendes gilt für einen weiteren Beurlaubungsantrag, wenn bereits eine Beurlaubung für zwei Semester gewährt war.

- (3) In geeigneten Fällen kann die Hochschule auf Antrag statt einer Beurlaubung eine Unterbrechung des Studiums gestatten und die Exmatrikulation mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation nach Ablauf einer bestimmten Zeit verbinden.
- (4) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist ausgeschlossen, es sei denn, sie erfolgt aus den in § 9 I Nr. 1 oder Nr. 4 genannten Gründen. Gleiches gilt für eine rückwirkende Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester.
- (5) Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller im digitalen Postfach elektronisch mitgeteilt. Wird dem Antrag stattgegeben, so wird die Beurlaubung in den Immatrikulationsbescheinigungen ausgewiesen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über den Antrag auf Beurlaubung entscheidet die Leitung der Studentischen Abteilung.
- (6) Beurlaubungssemester zählen immatrikulationsrechtlich unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht als Fachsemester.
- (7) Während der Beurlaubung können an der Hochschule Ravensburg-Weingarten keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, es sei denn, die Beurlaubung erfolgt aus dem in § 9 I Nr. 4 genannten Grund oder die Vorschriften der „Richtlinie zur Anerkennung im Ausland erbrachter Studienleistungen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierter Studierender“ gestatten dies.

§ 9 Beurlaubungsgründe

- (1) Wichtige Gründe im Sinne von § 61 Abs. 1 S. 1 LHG sind insbesondere
 1. eine ärztlich bescheinigte Erkrankung, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert; der Nachweis ist durch ein aktuelles, qualifiziertes Attest eines Facharztes mit der zum Krankheitsbild passenden Fachdisziplin zu führen, die Hochschule kann zusätzlich ein Attest eines von ihr bestimmten Arztes (Vertrauensarztes) verlangen;
 2. das Studium an einer Hochschule im Ausland, dies gilt nicht für studiengangintegrierte Auslandssemester;
 3. ein Freiwilligendienst oder freiwillige Praktika außerhalb der Hochschule, die erhebliche Teile der Vorlesungszeit beanspruchen und dem Studienziel dienen; das Vorliegen der Voraussetzungen muss durch einen entsprechenden Arbeitsvertrag oder letter of intent nachgewiesen werden;
 4. Anspruch auf Schutzzeiten entsprechend § 3 I, § 6 I des Mutterschutzgesetzes und Elternzeit entsprechend § 15 I bis III des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 III des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 SGB XI ist; in Abweichung zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz besteht der Anspruch bis das jüngste zu betreuende Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat; maximal kann eine Beurlaubung entsprechend § 15 III BEEG für bis zu sieben Semestern gewährt werden.
 5. Regelung familiärer Angelegenheiten im Heimatland für internationale Studierende.
 6. Unterstützung naher Angehöriger in Krisen- oder Kriegsgebieten.

§ 10 Exmatrikulation

- (1) Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft in der Hochschule Ravensburg-Weingarten. Die Verpflichtung nach § 3 dieser Satzung besteht jedoch fort, soweit ihre Mitwirkung zum Vollzug der Exmatrikulation weiterhin erforderlich ist.

- (2) Die Rechtsfolgen der Exmatrikulation treten frühestens zum Tag der elektronischen Antragstellung über das Campus-Management-System der Hochschule ein, in der Regel jedoch erst zum Ende des Semesters, in dem die Exmatrikulation beantragt wird oder die Voraussetzungen für die Exmatrikulation vorliegen.
- (3) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe von Zeugnissen setzen voraus, dass Studierende die Entlastungsbescheinigung der Hochschuleinrichtungen eingereicht und alle öffentlichen Forderungen, Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, bezahlt haben (§ 62 Abs. 5 LHG).

§ 11 Exmatrikulationsgründe

- (1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie dies beantragen oder von Amts wegen, wenn die Abschlussprüfung bestanden ist oder die Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 LHG vorliegen.
- (2) Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn die Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 LHG vorliegen.

§ 12 Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Personen, die als Doktorandin oder Doktorand im Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg angenommen worden sind, werden auf Grundlage dieser Annahme für die Dauer der Promotion an der Hochschule der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers immatrikuliert. Die Immatrikulation erfolgt an der Fakultät der jeweiligen Erstbetreuerin oder des jeweiligen Erstbetreuers. Satz 1 gilt nicht für angenommene Doktorandinnen oder Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, wenn sie zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen. Die Immatrikulation erlischt zum Ende des Semesters, in dem die mündliche Prüfung stattgefunden hat, spätestens aber nach Ablauf der in der jeweiligen Promotionsordnung des Promotionsverbands geregelten Frist, sofern eine solche Frist vorgesehen ist.

(2) Für die Immatrikulation haben die Betroffenen unverzüglich nach der Annahme im Promotionsverband folgende Unterlagen als elektronische Kopien zu übermitteln:

1. den vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Immatrikulationsantrag für Doktorandinnen und Doktoranden,
2. den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
3. das Zeugnis des zuletzt erworbenen Hochschulabschlusses,
4. den Nachweis über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand.

Liegen aus vorherigen Immatrikulationen entsprechende Daten über Doktorandinnen oder Doktoranden vor, die verarbeitet werden dürfen, kann seitens der Hochschule auf die Einreichung der in Satz 1 genannten Unterlagen verzichtet werden.

- (3) Eine Beurlaubung von Doktorandinnen und Doktoranden ist nur zulässig, wenn die Versagung der Beurlaubung eine unzumutbare, besondere Härte bedeuten würde, insbesondere in den Fällen des § 61 Abs. 3 LHG.
- (4) Im Übrigen finden die Regelungen über Studierende entsprechende Anwendung.

III. Bestimmungen für Gasthörerinnen und -hörer, Hochbegabte, Kontaktstudierende

§ 13 Gasthörerinnen und Gasthörer

Im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität können auf Antrag Gasthörerinnen bzw. Gasthörer nach § 64 Abs. 1 LHG zugelassen werden, die eine hinreichende Bildung nachweisen und sich in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen. Die Zulassung ist auf einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt. Im Antrag, der mit dem dafür vorgesehenen Formular der Hochschule Ravensburg-Weingarten zu stellen ist, sind die Lehrveranstaltungen anzugeben, für die Gasthörerin bzw. der Gasthörer zugelassen werden möchte. Über die Zulassung als Gasthörerin bzw. Gasthörer entscheidet die Fakultät. Die Gasthörererlaubnis wird für jeweils ein Semester erteilt. Für das Gasthörerstudium ist eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung über das Gasthörerstudium zu entrichten. Gasthörerinnen bzw. Gasthörer werden weder Mitglied noch Angehörige der Hochschule Ravensburg-Weingarten im Sinne des LHG.

§ 14 Hochbegabte

Hochbegabte Schülerinnen und Schüler, denen gemäß § 64 Abs. 2 LHG gestattet ist, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren, werden gebührenfrei als Gasthörerin bzw. als Gasthörer registriert. Zur Registrierung ist neben dem Antrag eine Bestätigung des Schulleiters vorzulegen, aus der die besondere Begabung und die Befürwortung der Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungen hervorgehen, sowie eine Bestätigung der bzw. des für die ausgewählte Lehrveranstaltung zuständigen Fachvertreterin bzw. Fachvertreters der Hochschule Ravensburg-Weingarten.

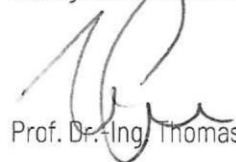
§ 15 Kontaktstudierende

Kontaktstudierende werden nach § 59 Abs. 3 LHG in Verbindung mit den entsprechenden Hochschulsatzungen registriert; ihr hochschulrechtlicher Status richtet sich nach § 9 LHG und den Regelungen der Grundordnung.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ravensburg-Weingarten in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird die Satzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation vom 26. Oktober 2023 aufgehoben.

Weingarten, den 6. November 2025



Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägele
Rektor



Prof. Dr. Sebastian Mauser
Prorektor für Studium, Lehre und Qualitätsmanagement

Aushang vom 25.11. bis 09.12.2025